

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Gesetzgebung.

Senat, 27. Junii.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Commisionalberichts, betreffend die Abschaffung der Tortur.)

Drittens endlich, weil man das Geständniß des Schuldigen, zu seiner Verurtheilung nicht bedarf; denn die Gültigkeit der Verurtheilung hängt nicht von dem Bekenntniß des Angeklagten, sondern lediglich von der Kraft, Stärke, und Zulänglichkeit, der gegen ihn geführten Beweise ab. Die moralische Gewissheit, daß er wirklich der Schuldige ist, muss in den Umständen der Thatsache, der schriftlichen oder persönlichen Zeugnisse, und nicht in dem Geständniß des Schuldigen liegen; das bloß dann, wenn es vollkommen frey ist, Gültigkeit haben kann. Dies nun auf den gegenwärtigen Beschlus angewandt, so sind Stockstreiche Erregung von wirklichem Schmerz; Drohungen sind Erregungen von Furcht von Schmerz. Beyde sind also Erpressung des Geständnisses durch Zwang; beyde also unrechtlich, mithin unerlaubt.

Wendet man dagegen ein, daß nicht immer hinlängliche Beweise gegen einen, auf dem doch starker Verdacht ruht, vorhanden sind, und also viele Unschuldige entwischen werden, so antwortet man: wenn Tortur, und also Stockstreiche und Drohungen rechtlich unmöglich, das ist, unerlaubt sind, so darf in einer, auf das Recht sich gründenden Gesetzgebung, dann nicht weiter die Frage seyn, ob sie nützlich, ob sie der Entdeckung der Verbrechen förderlich seyen? Es ist genug, daß ein einziger Unschuldiger Stockstreiche, das ist, eine thierähnliche, entehrende, die Menschen-natur immer entwürdigende Behandlung leiden müsse, um ein solches unmoralisches, dem Geist freyer Republiken, in denen die edlen Gefühle erhoben, nicht niedergedrückt werden müssen, wenig angemessenes Mittel, auf immer zu verwerfen.

In welcher logischer Verbindung verfängliche Fragen, die der Beschlus gleichfalls untersagt, mit Zwangsmitteln stehen, sieht die Commission nicht wohl ein; auch wird darinn nicht erklärt, was eine verfängliche Frage sei? Da aber jedes Mittel durch Gewalt oder Lust, Geständnisse zu erpressen oder abzulocken unerlaubt, beyde des richterlichen Amtes unwürdig sind, und verfängliche Fragen eine Art von Fallstricken sind, durch die man den Angeklagten fangen,

und in Widersprüche mit seinen vorigen Aussagen zu verwickeln sucht, so schien dies der Commission kein hinlänglicher Verwerfungsgrund.

Freylich wenn alle unerlaubten und unzweckmäßigen Mittel, die die Barbaren der Zeiten in der Criminalprocedur eingeführt, abgeschafft sind, so wird die Führung dieser Prozesse schwieriger; die öffentlichen Ankläger, so wie die Richter des Fakultums und der Strafanwendung, werden erhöhte Einsichten bedürfen, theils um die Beweise aus den Umständen und Zeugnissen aller Art auszufinden, theils ihre Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit richtig zu beurtheilen; zweytens wird die Gesetzgebung und Vollziehung auf alle Mittel bedacht seyn müssen, wodurch dem Verbrechen aller Art vorgebeugt wird. Die Regierung würde ihrem Zweck, und also ihrer Pflicht weit besser entsprechen, wenn sie die Verbrechen zu verhindern, als bloß zu bestrafen, wenn sie schon verübt sind, vermöchte.

Die Mittel der Verhütting sind: Verallgemeinerung eines wahrhaft sittlichen Unterrichts, Organisation einer aufschenden, überall gegenwärtigen, überall thätigen Polizei; Abschaffung des Bettels, Errichtung von Arbeitshäusern, Handhabung guter Sitten durch Lehre und gute Beispiele, zumal von Seite der obersten Gewalten und Volkslehrer.

Die Commission trägt Ihnen daher einmuthig die Annahme des Beschlusses an.

Rubli hätte einen kürzeren Bericht gewünscht, und die in demselben aufgestellten Grundsätze gefallen ihm keineswegs; den Beschlus aber nimt er an. Der Berichterstatter sagt: Das Geständniß eines Verbrechers wäre, um ihn zu verurtheilen, nicht nothwendig. Dieses Prinzip würde sehr gefährlich seyn.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Mannigfaltigkeiten. Über die bessere Benutzung der Nationalgrundstücke.

Mit dem Cantongut und den aufgehobenen oder aufzuhebenden Klöstern bekommt die Nation eine beträchtliche Anzahl grösserer oder kleinerer Höfe, welche bisdahin zum Theil an Partikularen für gewisse Jahre um einen niedrigen Preis verpachtet waren. Viele dieser Höfe blieben Jahrhunderte lang ungefähr in dem nämlichen Zustand; sie waren meistens allzu groß und deswegen wurde wenig daran verbessert. Während dem die Grundeigenthümer ihre Güter im-